

Friedhofssatzung
für den Friedhof der
Katholische Kirchengemeinde St. Marien Lünen
Gültig ab 03.04.2023



Der Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Lünen ist eine Stätte, auf der Verstorbene zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen und ein Ort der ehrenden Erinnerung. Er ist zeitgleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.



Hochkreuz Friedhof St. Marien im Frühling, Alstedder Str. 10, 44534 Lünen

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Verwaltung
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung (Aufhebung)

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattungsarten
- § 8 Anmeldung zur Bestattung und Bestattungsfristen
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Anlage der Grabstätten – Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Belegung
- § 13 Umbettungen

IV. Grabarten

- § 14 Pflegegrabstätten (Wahlgrabstätten), Erdbestattung mit Sarg
- § 15 Pflegegrabstätten (Wahlgrabstätten), Erdbestattung mit Urne
- § 16 Rasengrabstätten, Erdbestattung mit Sarg
- § 17 Rasengrabstätten, Erdbestattung mit Urne
- § 18 Urnengarten, Erdbestattung mit Urne
- § 19 Gedenkplatz für Früh- und Totgeburten (Sondergrabstätte)

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Anpassung an die Würde des Friedhofes
- § 21 Grabmale, Standsicherheit von Grabmalen
- § 22 Grabgestaltung, Grabpflege
- § 23 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 24 Vermeidung von Kunststoffen und batterie- und solarzellenbetriebenem Grabschmuck
- § 25 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

VI Nutzungsrechte

- § 26 Inhalt des Nutzungsrechtes für Pflegegräber
- § 27 Übergang von Nutzungsrechten
- § 28 Wiedererwerb und Verlängerung, Pflegegrab
- § 29 Beendigung von Nutzungsrechten

VII. Schlussvorschriften

- § 30 Friedhofskataster
- § 31 Bekanntmachungen
- § 32 Gefahrenabwehr/Haftung
- § 33 Gebühren und Kosten
- § 34 Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt
- § 35 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Verwaltung

(1) Der Friedhof in 44534 Lünen, Alstedder Str. 10, ist ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 – 1343 CIC). Die katholische Kirchengemeinde St. Marien Lünen ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt gem. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 dem Kirchenvorstand.

(2) Zur Verwaltung des Friedhofs kann der Kirchenvorstand, im Folgenden Friedhofverwaltung genannt, sich Beauftragter bedienen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, § 1 Abs. 1 BestG).

§ 3 Schließung und Entwidmung (Aufhebung)

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten/Grabstellen können durch Beschluss des Kirchenvorstandes mit Genehmigung des Bistums Münster geschlossen oder entwidmet (aufgehoben) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit der weiteren Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in bereits erworbenen Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte als Ersatzgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er eine Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen (vgl. § 13 dieser Ordnung)

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in Ersatzgräber umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält zudem schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgräber werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die ursprünglichen Gräber hergerichtet. Die Ersatzgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet:

März bis Oktober	7:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit
November bis Februar	8:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit

(2) Der Friedhof kann aus besonderem Anlass für Besucher vorübergehend geschlossen werden.

(3) Bei Sturmwarnungen des Deutschen Wetterdienstes ist der Friedhof nicht zu betreten.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

(2) Äußerungen und Handlungen, die christliche Empfindungen verletzen, sind zu unterlassen. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Bei wiederholten Verstößen kann der Störer vom Friedhofsgelände verwiesen werden.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet

a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern, Fahrrädern aller Art, Skateboards, Roller, Elektroroller) aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden gem. § 6 dieser Ordnung zu befahren,

b) der Verkauf und das Bewerben von Waren aller Art, sowie das Anbieten und Bewerben von Dienstleistungen

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, störende Arbeiten auszuführen

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie das Ablagern von privaten Garten- und Hausmüll

g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabanlagen zu verunreinigen

oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Weg dienen, Grabanlagen und Grabeinfassungen zu betreten

h) zu lärmern, zu spielen, zu rauchen sowie zu lagern

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde

j) das Halten von Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen

k) Alkoholverzehr oder die Einnahme anderer Rauschmittel

l) Unkrautvernichtungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und mineralischer Dünger auf den Grabflächen zu verwenden

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze sowie sonstige Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihrer Berufe die Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

(2) Die Gewerbetreibenden haben der Friedhofsverwaltung auf Aufforderung ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof sowie eine für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
Grabsteine, Denkmale und Baustoffe dürfen während einer Beisetzung nicht auf den Friedhof geschafft werden.

(5) Gewerbetreibende müssen sich beim Friedhofsgärtner an- und abmelden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfälle lagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Sofern Gewerbetreibende gegen diese Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung ihnen im Wiederholungsfall weitere Tätigkeiten auf dem Friedhof für die Zukunft, für einen bestimmten Zeitraum oder auch ganz untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungsarten

(1) Auf dem Friedhof sind Erdbestattungen mit Sarg und Urne zulässig. Die Beisetzung in Form des Verstreuens von Asche und anonyme Beisetzungen sind verboten.

§ 8 Anmeldung zur Bestattung und Bestattungsfristen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls durch die Zivilgemeinde bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstelle beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit dem Friedhofsgärtner fest.

(3) Bestattungen haben innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen des Bestattungsgesetzes NRW zu erfolgen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht werden. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche sollte nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsgärtner darüber zu informieren. Evtl. Mehrkosten sind vom Nutzungsberechtigten separat zu zahlen.

(3) Urnen und Überurnen, die in die Erde gesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material entsprechend Absatz 1 bestehen. Eine Verrottung innerhalb der nach § 11 dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit muss möglich sein.

§ 10 Anlage der Grabstätten – Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten (in der Regel der Friedhofsgärtner) ausgehoben und wieder ordnungsgemäß verfüllt. Das Entgelt dafür ist separat an die Friedhofsverwaltung bzw. an den Beauftragten zu zahlen.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.

(3) Die einzelne Grabstätte ist 2,70 m lang und 1,20 m breit.

(4) Der Abstand zwischen Sarg und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,90 m.

(5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(6) Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

(7) Urnengräber in extra ausgewiesenen Bereichen sind 1 m x 1 m groß. Urnengräber in den Urnengärten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(8) Tiefengräber sind nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Kirchenvorstand.

(9) Ein Verstreuen der Totenasche über- oder unterhalb der Grasnarbe ist unzulässig.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat bei bestehenden Nutzungsrechten und anstehender Beisetzung die Grabstelle vorher zu räumen und im Nachhinein wieder herzurichten.

(11) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnen beträgt bei allen Verstorbenen 25 Jahre.

§ 12 Belegung

(1) In einem Grab darf für die Dauer der Ruhefrist nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausgenommen sind Beisetzungen von Fehlgeburten.

(2) Bei Pflegegräbern (Wahlgrabstätten) für Erdbestattungen mit Sarg ist eine Beisetzung mit einem Sarg und nachträglich die Beisetzung von max. zwei Urnen je Grabstelle möglich (§ 14 (2)). Bei Rasengräbern und in den Urnengärten ist dies nicht möglich.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Die Umbettung darf nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erfolgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(4) Eine Umbettung von Tot- und Fehlgeburten ist nicht möglich.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Die Ausgrabung (Exhumierung) von Leichen und Totenaschen zu anderen als Umbettungszecken darf nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anweisung erfolgen.

IV. Grabarten

§ 14 Pflegegrabstätten (Wahlgrabstätten), Erdbestattung mit Sarg

(1) Pflegegrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmt ist.

(2) Auf der Grabstelle eines Pflegegrabes können eine Sargbestattung und nachträglich max. zwei Urnenbestattungen vorgenommen werden.

(3) Auf der Pflegegrabstätte ist ein Denkmal aufzustellen (§ 21), auf dem namentlich ersichtlich ist, wer dort bestattet ist. Die Grabstätte ist einheitlich mit handelsüblichen steinernen Grabumrandungen einzufassen. Bord- und Randsteine und Holzumfassungen sind ausgeschlossen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist zur Pflege des Grabes verpflichtet. Die Grabpflege kann an den Friedhofsgärtner vergeben werden. Hinweise zur Grabgestaltung und Grabpflege finden sich in § 22.

§ 15 Pflegegrabstätten (Wahlgrabstätten), Erdbestattung mit Urne

(1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die durch Beisetzung von Urnen (nicht Aschen ohne Urnenbehältnis) belegt werden. Sie werden in extra ausgewiesenen Bereichen/Feldern zur Verfügung gestellt und sind 1 m x 1 m groß.

(2) Jedes Urnengrab kann eine Urne aufnehmen.

(3) Auf dem Urnengrab ist eine Gedenkplatte oder ein Denkmal aufzustellen (§ 21). Auf der Grabstätte muss namentlich ersichtlich sein, wer dort bestattet ist. Die Grabstätte ist einheitlich mit handelsüblichen steinernen Grabumrandungen einzufassen. Bord- und Randsteine und Holzumfassungen sind ausgeschlossen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist zur Pflege des Grabes verpflichtet. Die Grabpflege kann an den Friedhofsgärtner vergeben werden. Hinweise zur Grabgestaltung und Grabpflege finden sich in § 22.

§ 16 Rasengrabstätten, Erdbestattung mit Sarg

(1) Einzelgräber können auch als Rasengrabstätten für Erdbestattungen in extra ausgewiesenen Feldern eingerichtet werden. Sie werden der Reihe nach vergeben.

(2) Bei dieser Grabart wird die gesamte Grabfläche mit Rasen bepflanzt und von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Bevollmächtigten während der Dauer der Ruhezeit gepflegt. Die Anforderungen beziehen sich dabei auf einen regelmäßigen Rasenschnitt.

(3) Bei Rasengräbern sind sichtbare Schäden wie z. B. Trockenschäden, Wildkrautbewuchs und/oder Schäden durch wildlebende Tiere auf Dauer nicht zu vermeiden und als natürlich zu betrachten.

(4) In die Rasenfläche wird eine Platte in der Größe von 40 x 40 cm mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen ebenerdig durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Bevollmächtigten eingelassen. Beschaffenheit und Farbton der Platte sowie Schriftart, Schriftgröße und Farbe der Gravur sind von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Es besteht keine Gestaltungsmöglichkeit für Angehörige/Hinterbliebene.

(5) Grablampen, Blumen, Gestecke und sonstiger Grabschmuck sind bei dieser Grabart nur auf den oberhalb der Grabstätte verlegten Ablagebändern/Platten erlaubt. Das Mähen der Rasenflächen muss gewährleistet sein. Grabschmuck an anderen Stellen wird ohne Rücksprache entfernt. Hierfür anfallende Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(6) Grablampen, Vasen, Schalen oder ähnliches auf den Ablagebändern/Platten dürfen mit diesen nicht fest verbunden sein (z. B. durch Kleber, Dübel und ähnliches). Anfallende Kosten für eine Entfernung und/oder Entsorgung z. B. bei Ablauf der Nutzungsdauer, werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(7) Kränze, Blumen, Gestecke und Kerzen der Beisetzung sind spätestens 3 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Nach Ablauf der Frist werden diese für den Nutzungsberechtigten kostenpflichtig durch den Friedhofsgärtner entfernt.

(8) Rasengrabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist nicht nachgekauft werden.

§ 17 Rasengrabstätten, Erdbestattung mit Urne

(1) Einzelgräber können als Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen in extra ausgewiesenen Feldern eingerichtet werden. Sie werden der Reihe nach vergeben.

(2) Bei dieser Grabart wird die gesamte Grabfläche mit Rasen bepflanzt und von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Bevollmächtigten während der Dauer der Ruhezeit gepflegt. Die Anforderungen beziehen sich dabei auf einen regelmäßigen Rasenschnitt.

(3) Bei Rasengräbern sind sichtbare Schäden wie z. B. Trockenschäden, Wildkrautbewuchs und/oder Schäden durch wildlebende Tiere auf Dauer nicht zu vermeiden und als natürlich zu betrachten.

(4) In die Rasenfläche wird eine Platte in der Größe von 40 x 40 cm mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen ebenerdig durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Bevollmächtigten eingelassen. Beschaffenheit und Farbton der Platte sowie Schriftart, Schriftgröße und Farbe der Gravur sind von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Es besteht keine Gestaltungsmöglichkeit für Angehörige/Hinterbliebene.

(5) Grablampen, Blumen, Gestecke, Kerzen und sonstiger Grabschmuck sind bei dieser Grabart nur auf den Ablageplatten oberhalb der Rasengräber erlaubt. Die linke Platte ist dem oberen Grab und die rechte Platte dem unteren Grab zuzuordnen. Grabschmuck an anderen Stellen wird ohne Rücksprache entfernt. Hierfür anfallende Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Das Mähen der Rasenflächen muss gewährleistet sein.

(6) Grablampen, Vasen, Schalen oder ähnliches auf den Ablagebändern/Platten dürfen mit diesen nicht fest verbunden sein (z. B. durch Kleber, Dübel und ähnliches). Anfallende Kosten für eine Entfernung und/oder Entsorgung z. B. bei Ablauf der Nutzungsdauer, werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(7) Kränze, Blumen, Gestecke und Kerzen der Beisetzung sind spätestens 3 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Nach Ablauf der Frist werden diese für den Nutzungsberechtigten kostenpflichtig durch den Friedhofsgärtner entfernt.

(8) Rasengrabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist nicht nachgekauft werden.

§ 18 Urngarten, Erdbestattung mit Urne

(1) Die Friedhofsverwaltung hat ein Gemeinschaftsgrabanlage für die Beisetzung von Urnen als Urngarten angelegt. Die Urnengrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrab der Reihe nach vergeben.

(2) Grabstätten im Urngarten können jederzeit für maximal 25 Jahre gekauft werden. Bei einer Beisetzung muss die Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist nacherworben werden. Bei einer Doppelgrabstätte müssen bei einer Beisetzung beide Grabstellen bis zum Ende der Ruhefrist nacherworben werden.

(3) Grabstätten im Urngarten können nach Ablauf der letzten Ruhefrist nicht nachgekauft werden.

(4) Im Zuge einer Beisetzung wird ein Schild mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen durch die Friedhofsverwaltung oder durch den von der Friedhofsverwaltung Beauftragten auf der Stele angebracht. Beschaffenheit und Farbton der Stele und des Schildes sowie Schriftart, Schriftgröße und Farbe der Gravur sind von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

(5) Den genauen Standort der Stele/der Stelen bestimmt die Friedhofsverwaltung bzw. ein von ihr Beauftragter. Bei Doppelgrabstätten werden die Stelen nebeneinander versetzt aufgestellt.

(6) Die Anlagen werden durch den Friedhofsgärtner gepflegt. Es besteht keine Gestaltungsmöglichkeit für Angehörige/Nutzungsberechtigte.

(7) Eine Ablage für Kränze, Gestecke, Blumen, Kerzen sowie sonstige Beigaben ist an der Grabstätte nicht möglich. Kerzen können nach der Beisetzung auf einem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Der Ablageplatz wird regelmäßig durch den Friedhofsgärtner gereinigt.

§ 19 Gedenkplatz für Früh- und Totgeburten (Sondergrabstätte)

(1) Die Friedhofsverwaltung stellt ein Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten zur Verfügung.

(2) Eine Ruhefrist besteht nicht.

(3) Auf der Grabstelle ist ein Grabmal errichtet, das allgemein auf die Beisetzungen hinweist, jedoch deren einzelne Namen nicht enthält.

(4) Eine Gestaltungsmöglichkeit für Hinterbliebene besteht nicht.

(5) Auf der Grabfläche besteht auf den verlegten Platten die Möglichkeit, Kerzen abzulegen. Außerhalb dieser Fläche ist eine Ablage nicht möglich. Die Ablagefläche wird regelmäßig gereinigt.

(6) Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung bzw. ein durch sie Beauftragter.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Anpassung an die Würde des Friedhofes

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 21 Grabmale, Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Nutzungsberechtigten müssen auf Pflegegrabstätten und Urnengräbern Grabmale und eine Umrandung errichten lassen, § 15 (3). Das Denkmal soll den Namen der Beigesetzten enthalten. Zeichen und Inschriften dürfen christlichen Empfinden nicht widersprechen oder Anstoß erregen.

(2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein. Das Aufstellen von Grabsteinen aus Kinderarbeit ist untersagt.

Grabmale oder Grabkreuze (z. B. aus Holz oder Metall) sowie Stelen dürfen nur aufgestellt werden, wenn diese max. 1,40 m Höhe aufweisen.

Bei Erdbestattungen mit Urne (Urnbestattung) dürfen die Grabmale oder Stelen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.

(3) Grabmale sind nicht zulässig für Rasengräber und im Urnengarten. Hier sind von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebene Kennzeichnungen mit Grabplatten oder Stelen mit Schildern vorgegeben.

(4) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die notwendigen Fundamentierungen aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel sind sofort abzustellen. Die Kosten trägt bei Pflegegräbern der Nutzungsberechtigte.

§ 22 Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte eines Pflegegrabes (Wahlgrabstätte) ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Pflegegrab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen.

(2) Ganz- oder Teilabdeckungen eines Pflegegrabes mit Steinplatten oder losem Schüttgut (Kies, Schotter oder dergleichen) sind nicht statthaft. Nicht gestattete Abdeckungen sind sofort vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wird die Ganz- oder Teilabdeckung nach Aufforderung und Fristsetzung nicht entfernt, beauftragt die Friedhofsverwaltung den Friedhofsgärtner mit der Beseitigung. Die entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Eine Belegung mit Mulchmaterial ist erlaubt. Hier muss unbehandeltes/ungefärbtes Mulchmaterial in Körnungen bis max. 40 mm verwendet werden.

(4) Die Nutzung eines Trennvlieses (Geotextil) sowie von Kunststoffmatten oder Kunststoffgeweben, zum Beispiel zur Verringerung von Wildkrautbewuchs, ist untersagt.

(5) Bäume, Sträucher und Stauden, die nach ihrer Art 2 m Höhe übersteigen werden, dürfen auf Gräber nicht gepflanzt werden, es sei denn, sie werden immer auf höchstens 1,75 m zurück geschnitten und in Form gehalten. Die äußere Umrandung der eigenen Grabstätte darf nicht überschritten werden.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Grabstätte ist einheitlich mit handelsüblichen steinernen Grabumrandungen einzufassen. Bord- und Randsteine und Holzumfassungen sind ausgeschlossen.

(8) Private Bänke, Papierkörbe und anderes Gartenmobiliar dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 23 Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Pflegegrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit besonderem Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt einer schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Friedhofsaustrang. Daneben wird der Verpflichtete durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Kirchengemeinde zu melden.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung über den Friedhofsgärtner die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

§ 24 Vermeidung von Kunststoffen und batterie- oder solarzellenbetriebem Grabschmuck

- (1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens drei Wochen nach der Beisetzung vom Grab zu entfernen.
- (2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
- (3) Batteriebetriebene Grablichter oder solche mit Solarzellen sind nicht erlaubt.
- (4) Die Stoffe unter §24 (2) und (3) dürfen keinesfalls im Abfallkreislauf des Friedhofs entsorgt werden. Die Sortierung erfolgt ansonsten für den Verursacher kostenpflichtig durch den Friedhofsgärtner.

§ 25 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

- (1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder auf der dafür im Freien vorgesehenen Stelle, dem „Platz der Begegnung“, abgehalten werden.
- (2) Die Friedhofskapelle und der „Platz der Begegnung“ dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung gestattet die Benutzung der Kapelle und des „Platzes der Begegnung“ durch andere christliche Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitliche Anordnungen entgegenstehen.
- (5) Die besondere Ausschmückung der Friedhofskapelle und/oder des Platzes der Begegnung erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsgärtner oder den Bestatter.

VI. Nutzungsrechte

§ 26 Inhalt des Nutzungsrechtes bei Pflegegräbern (Wahlgrabstätten)

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte.
- (2) In Fällen, in denen eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.
- (3) Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht wie in §27 genannt auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten.

(6) Treten im Erbfall Miterben auf, so haben diese einen von ihnen als Gesamtbevollmächtigten zu benennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an die Erben gerichtet sind, auch für alle Miterben.

§ 27 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen.

Nutzungsrechte an Pflegegrabstätten gehen über

- a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
- b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar in der Reihenfolge des Alters. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge des Nutzungsrechtes getroffen, wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
- c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2 b) gilt entsprechend.
- d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2 b) gilt entsprechend.

(3) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter den Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Urkunde aus.

(4) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Friedhofsverwaltung sich an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 28 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Pflegegrabstätten (Wahlgrabstätten) kann für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden, mindestens aber für die Dauer von 5 Jahren. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Pflegegräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß dieser Friedhofssatzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist für die fehlende Zeit für das Pflegegrab zu verlängern.

(3) Bei Rasengräbern und Gräbern im Urnengarten/Rosengarten/Staudengarten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen.

§ 29 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Der Nutzungsberechtigte erhält rechtzeitig vor Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit schriftliche Nachricht. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte wird ausschließlich durch einen von der Friedhofsverwaltung Beauftragten durchgeführt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Eine vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

(3) Bei Rasengräbern und im Urnengarten wird bei Ablauf der Ruhefristen die Grabplatte bzw. das Namensschild entfernt.

VI. Schlussvorschriften

§ 30 Friedhofskataster

(1) Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Kirchengemeinde ein Friedhofskataster an, in dem die Grabstätten und der Nutzungsberechtigte verzeichnet sind.

(2) Das Kataster kann in elektronischer/digitaler Form geführt werden.

§ 31 Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofsverwaltung kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet ist, durch Aushang in den Kirchen und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung, dem Gebührentarif und dem Anhang zum Gebührentarif für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch den vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung in den Kirchen und am Friedhof ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 32 Gefahrenabwehr/Haftung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

(2) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(3) Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Bei Diebstahl von z. B. Grabschmuck ist eine Haftung der Friedhofsverwaltung ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(5) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereit gestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert.

(6) Wird die Friedhofsverwaltung von einem geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabstelleninhaber und die Steinmetze verpflichtet, die Kath. Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zurückzuführen sind.

§ 33 Gebühren und Kosten

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Friedhofsgebührensatzung mit Gebühren- und Kostenverzeichnis und Anhang zum Gebühren- und Kostenverzeichnis erhoben.

(2) Die Beisetzung von Früh- und Totgeburten auf der dafür vorgesehenen Sondergrabstelle (§19) ist gebührenfrei.

§ 34 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2012., BGBl. I S. 98, zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.07.2013, BGBl. I S.2586 geändert).

§ 35 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen in ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung kann während der Bürostunden im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Marienstraße 21, 44534 Lünen, eingesehen werden und ist auf der Homepage der Kirchengemeinde als digitale Datei hinterlegt.

(3) Die Friedhofssatzung wird durch Aushang am Friedhof bekannt gemacht.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisher gültige Friedhofssatzung vom 26.05.2021 außer Kraft.

44534 Lünen, den 21. September 2022
Kath. Kirchengemeinde St. Marien Lünen
Unterschriften und Siegel

VZ: 110-KKG42753/2014

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Münster, 23.12.2022
Bischöfliches Generalvikariat
Unterschrift und Siegel

AZ: 48.4 - 11

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, 08.03.2023
Bezirksregierung Arnsberg
Unterschrift und Siegel